

Leistungsvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen

dem örtlichen Träger der Jugendhilfe

Rhein – Neckar - Kreis
Kurfürstenanlage 38 – 40
69115 Heidelberg

(Leistungsträger)

und

dem Träger der Einrichtung

Jugendeinrichtung Stift Sunnisheim gGmbH
74889 Sinsheim

(Leistungserbringer)

für die Einrichtung

Jugendeinrichtung Stift Sunnisheim
Stiftstr. 15
74889 Sinsheim

für das Leistungsangebot

stationäre Wohngruppen für Auszubildende

I. Strukturdaten des Leistungsangebotes

§ 1 Art des Leistungsangebotes

- Hilfe zur Erziehung in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform nach § 34 SGB VIII,
- Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII mit Ausnahme der §§ 29, 30 und 33 SGB VIII,
- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in teilstationären oder stationären Einrichtungen nach § 35a SGB VIII.

§ 2 Strukturdaten

(1) Angebotsform und Platzzahl

Das Leistungsangebot umfasst sechs stationäre Wohngruppen für Auszubildende mit insgesamt 48 Plätzen, davon

8 Plätze in der Wohngruppe 4, Stiftstr. 15, 74889 Sinsheim

8 Plätze in der Wohngruppe 5, Stiftstr. 15, 74889 Sinsheim

8 Plätze in der Wohngruppe 6, Stiftstr. 15, 74889 Sinsheim

8 Plätze in der Wohngruppe 8, Stiftstr. 15, 74889 Sinsheim

7 Plätze in der Außenwohngruppe I, Bunsenstr. 12, 74915 Waibstadt

9 Plätze in der Außenwohngruppe III, Alte Waibstadter Str. 2/3, 74889 Sinsheim

(2) Öffnungszeit und Betreuungsumfang

Das Leistungsangebot ist an 365 Tagen/Jahr mit einem Betreuungsumfang von 24 Stunden/Tag geöffnet.

(3) Regelleistung

Das Leistungsangebot umfasst

- Grundbetreuung (§ 6 Abs. 2 a RV), einschließlich einer gruppenbezogenen Nachtbereitschaft
- Zusammenarbeit, Kontakte (§ 6 Abs. 2b RV)
- Hilfe-/Erziehungsplanung (§ 6 Abs. 2c RV)
- Regieleistungen (§ 6 Abs. 2d RV).
- Ergänzende und besondere Leistungen (§ 6 Abs. 2 e RV) in Form von
 - a. Doppelbesetzungen zur Realisierung von Kleingruppenarbeit und spezifischen Hilfen innerhalb der Wohngruppe
 - b. gruppenübergreifenden Projekten und Aktivitäten in Kleingruppen
 - c. einem wöchentlichen Gruppenabend
 - d. jährlichen Kurzfreizeiten
 - e. Tagesbetreuung für Kranke, Berufsschüler und Bäcker-Azubis.

(4) Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen gemäß Anlage 2 zum Rahmenvertrag werden im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII im Einzelfall mit dem örtlichen Träger vereinbart.

(5) Leistungsmodule

keine weiteren Leistungsmodule

§ 3 Personelle und sächliche Ausstattung

(1) Personelle Ausstattung

Regelleistung:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundbetreuung, Zusammenarbeit, Kontakte, Hilfe- und Erziehungsplanung | 19,98 VK |
| 2. Ergänzende und besondere Leistungen | 3,0 VK |
| 3. Regieleistungen | |
| • Leitung (1 : 30) | 1,60 VK |
| • Verwaltung (1 : 40) | 1,20 VK |
| • Hauswirtschaft (1 : 7) | 6,86 VK |
| • Fachdienst (1 : 28) | 1,71 VK |

Leistungsmodule:

keine weiteren Module

(2) Sächliche Ausstattung

Die weitere, zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderliche sächliche Ausstattung wird von der Einrichtung im notwendigen Umfang und in der erforderlichen Qualität bereitgestellt.

§ 4 Betriebsnotwendige Anlagen

Das Leistungsangebot wird in folgenden Gebäuden und Anlagen erbracht:

Wohngruppen 4, 5, 6 und 8 im Stammhaus der Jugendeinrichtung Stift Sunnisheim, einschließlich Heimareal, sowie in den Gebäuden und Arealen der unter § 2 (1) aufgeführten Adressen der Außenwohngruppen.

II. Beschreibung des Leistungsangebotes

§ 5 Auftrag / Zielsetzung

Wir fördern die jungen Menschen durch eine Verbindung von Alltagserleben mit sozialpädagogischer Arbeit und psychologischer Unterstützung. Grundlage hierfür bildet der Hilfeplan nach § 36 SGB VIII, in dem im Zusammenwirken aller Beteiligten die Ziele entsprechend dem Alter und dem Entwicklungsstand des jungen Menschen vereinbart sind.

Unsere Hilfe ist in erster Linie darauf ausgerichtet, dem Jugendlichen eine auf längere Zeit angelegte Lebensform zu bieten und ihn auf ein Leben in Selbständigkeit und sozialer Verantwortung vorzubereiten. Sofern die familiären Rahmenbedingungen es zulassen, fördern wir auch eine Rückkehr des jungen Menschen in seine Familie.

Wir unterstützen unsere Jugendlichen in Fragen der praktischen Lebensführung und der schulischen und beruflichen Ausbildung. Dabei setzen wir an den Kompetenzen der Jugendlichen an, stärken sie in ihrem Selbstwertgefühl und helfen ihnen bei der Lösung von persönlichen und sozialen Konflikten.

Mit diesem Grundverständnis unserer pädagogischen Arbeit verbinden wir die folgenden Kernziele:

- Einbindung des jungen Menschen in einen strukturierten, geregelten Alltag
- Klärung der eigenen Situation
- Entwicklung einer realistischen Selbsteinschätzung und Lebensperspektive
- Mobilisierung von Ressourcen
- Erhalt und Entwicklung wichtiger förderlicher Beziehungen
- Entwicklung sozialer Kompetenzen und von Fähigkeiten zur Integration in das Gemeinwesen
- Förderung von Durchhaltevermögen und Konfliktfähigkeit
- Förderung der emotionalen, psychosozialen, kognitiven und körperlichen Entwicklung
- Vermeidung von negativen Karrieren (Sucht, Delinquenz)
- Übernahme von Verantwortung für sich und andere
- Erfolgreicher Verlauf der schulischen und beruflichen Bildung
- Entwicklung einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung
- Entwicklung einer eigenständigen und selbstverantwortlichen Lebensführung.

§ 6 Zu betreuender Personenkreis (Zielgruppen)

Wir nehmen männliche Jugendliche und junge Heranwachsende im Alter von 15 bis 18 Jahren auf, die aufgrund erheblicher sozialer, familiärer und psychischer Schwierigkeiten in ihrem bisherigen Umfeld nicht mehr bleiben können und einen sicheren Ort mit enger Betreuung und klaren Strukturen benötigen.

Die Probleme der Jugendlichen und jungen Heranwachsenden äußern sich insbesondere in folgenden Auffälligkeiten und Störungen:

- Auffälligkeiten im Sozialverhalten und emotionale Störungen
- Entwicklungsstörungen
- Bindungsstörungen

- Selbst - und Fremdgefährdung
- Impulskontrollstörung
- Depressionen
- ADHS
- Autismus
- hohe psychische Belastungen
- posttraumatische Belastungsstörung (z. B. durch Pädophilie, Misshandlungen, sexuellen Missbrauch, Ansehen von Mord, Ansehen von Suizid)
- Gewaltphantasien, Alpträume
- Unrealistische Selbsteinschätzung
- Schwierigkeiten in der Schule und in der Berufsausbildung (geringes Durchhaltevermögen, Abbrüche, Lernschwächen)
- Delinquenz
- Suchtverhalten.

Wir sehen von einer Aufnahme ab, wenn

- eine Suchtmittelabhängigkeit vorliegt
- eine intensive psychiatrische Behandlung erforderlich ist
- eine wesentliche Sinnes- oder Körperbehinderung vorhanden ist.

§ 7 Inhalte und Umfang des Leistungsangebotes

(1) Regelleistungen

Grundbetreuung:

Unsere pädagogischen Leistungen orientieren sich an den im Hilfeplan getroffenen Vereinbarungen. Sie unterstützen den jungen Menschen in seiner individuellen Entwicklung und ermöglichen seine allmähliche Verselbständigung und Integration in die Gesellschaft.

Die Grundbetreuung umfasst die geeigneten und notwendigen Leistungen im Bereich der Versorgung, Erziehung, Betreuung und Unterstützung für die Gesamtgruppe, einschließlich der Vor- und Nachbereitung und der Sicherstellung des Bereitschaftsdienstes. Sie wird in Einfachbesetzung im Rahmen der Gesamtgruppe außerhalb der Ausbildungs- und Berufsschulzeiten erbracht.

Hierzu gehören insbesondere:

- Betreuung das ganze Jahr über, einschließlich nachts, sowie an Wochenenden und in den Ferien
- Gewährleistung der Aufsichtspflicht
- gruppenbezogene Nachtbereitschaft
- Gestaltung des Wohnumfeldes und der Gruppenatmosphäre
- Alltagsgestaltung und Alltagsbewältigung durch einen strukturierten Tages- und Wochenablauf
- Allgemeine Freizeitgestaltung mit der Gesamtgruppe

- Unterstützung bei der praktischen Lebensbewältigung im Rahmen der Gesamtgruppe (Einkäufe, Arztbesuche, Umgang mit Lebensmitteln, Umgang mit Geld)
- Gesundheits- und Hygieneerziehung
- respektvoller Umgang mit sich selbst, den Mitmenschen, Tieren, Pflanzen und Gegenständen
- Aufgreifen von Stimmungen, Impulsen, Bedürfnissen und Interessen
- Förderung im sportlichen und musischen Bereich
- Vermittlung kultureller Werte
- verantwortungsvoller Umgang mit Medien
- Erwerb einer angemessenen Selbsteinschätzung, Aushalten von Kritik
- Erwerb von Kompetenzen zur gewaltfreien Lösung von Konflikten
- Hilfen bei der Überwindung von Schwächen und Ängsten
- Aufbau von Vertrauen und Selbstsicherheit
- Übernahme von Verantwortung.

Ergänzende Betreuung:

Durch die im Folgenden beschriebenen ergänzenden und besonderen Leistungen stellen wir die fachlich notwendige Differenzierung des Leistungsangebotes sicher und ermöglichen die Förderung von jungen Menschen mit besonderen Problemlagen und besonderem Hilfebedarf.

1. Verdichtete Betreuung zur Gruppendifferenzierung:

Im Umfang von durchschnittlich 4 Stunden an 5 Tagen / Woche (Werktagen)

- für Arbeit in Kleingruppen zur Bearbeitung besonderer Themenstellungen, wie z.B. Medienkonsum, Sozialverhalten, Umgang mit Geld, Sexualpädagogik, Suchtprävention, Delinquenzprävention
- für notwendige Hilfen zur Krisenintervention und Deeskalation im Alltag
- für die Förderung individueller Stärken entsprechend dem individuellen Hilfebedarf
- regelmäßige und situationsbezogene Reflexionsgespräche
- für Freizeitpädagogische Maßnahmen in der Gruppe
- für verbindliche Gruppengespräche und Gruppenabende aller Gruppenmitglieder und ErzieherInnen
- zur Begleitung bei Gerichtsterminen außerhalb der Einrichtung
- für die Umsetzung und Dokumentation von richterlichen Auflagen

2. Ferienfreizeit

- jährlich 4 Tage externe Kurzfreizeit der Gesamtgruppe mit 3 Betreuern

Die beschriebenen ergänzenden und besonderen Leistungen ergeben summiert einen Personalzuschlag von 0,5 VK pro Gruppe.

Zusammenarbeit, Kontakte:

Mit den Eltern und anderen für die Erziehung, Bildung und Therapie verantwortlichen Personen und Institutionen, den Sachbearbeitern der Jugendämter, den Schulen und Ausbildungsbetrieben, gegebenenfalls mit der Polizei, der Justiz, der Kinder- und Jugendpsychiatrie und der Drogenberatung, arbeiten wir eng zusammen.

Dies geschieht durch:

- Information über das erzieherische Konzept
- Erfahrungs- und Informationsaustausch
- Abklärung der Zusammenarbeit und Treffen und Umsetzen von Absprachen
- allgemeine Informationen im Rahmen der Hilfeplanung
- situationsbezogene und regelmäßige Abstimmung des Erziehungs-, Lern- und Ausbildungsprozesses
- Vereinbarung der Wochenend- und Ferienheimfahrten
- Unterstützung der Ablösung
- Gestaltung der Rückführung
- Berichte über besondere Vorkommnisse.

Hilfe-/Erziehungsplanung:

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wohngruppen sind an der Hilfe- und Erziehungsplanung beteiligt durch:

- Mitwirkung im Aufnahmeverfahren
- Entwicklung und Realisierung eines Hilfekonzepts
- Abklärung der Motivation, der Interessen und Fähigkeiten
- Abklärung der Frage, ob innerhalb unseres Rahmens eine angemessene Förderung möglich ist
- Dokumentation der Erziehungsarbeit
- Vor- und Nachbereitung der Hilfeplangespräche.

Leistungen des **Kinderschutzes nach § 8a SGB VIII** sind in der Qualitätsentwicklungsvereinbarung und in der Inobhutnahmevereinbarung zwischen Einrichtung und Jugendamt festgelegt.

Regieleistungen:

Die Regieleistungen umfassen:

1. Leistungen der Leitungsfunktionen

Wahrnehmung der Leitungsfunktion, Personalführung und -steuerung, Organisation und Management der Einrichtung, Marketing, Leistungs- und Qualitätsentwicklung, Außenvertretung, Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung, Gremienarbeit, Öffentlichkeitsarbeit.

2. Leistungen der Verwaltung

Allgemeine Verwaltung, Personal- und Klientenverwaltung, Leistungsverwaltung und Rechnungswesen, EDV-Administration.

3. Leistungen der Hauswirtschaft

Bewirtschaftung der Wohn- und Funktionsräume, Einkauf, Lagerhaltung, Zubereitung von Mahlzeiten (Speiseversorgung), Kleidungspflege, Wäscheversorgung, Hausreinigung, Haustechnische Leistungen.

4. Unterstützende Leistungen des Fachdienstes

Beratung bei Aufnahmeanfragen, Aufnahmen, Koordination der Hilfeplanung und der Umsetzung in der Einrichtung, Planung, Organisation und Begleitung des pädagogischen Prozesses, Vorbereitung der Ablösung, Reflexion, Kontrolle und Dokumentation der Erziehungsarbeit, Beratung und Unterstützung der Mitarbeiter/-innen, Praxisbegleitung und -beratung, Organisation und Zusammenarbeit mit den Partnern im Hilfesystem (extern und intern), Zusammenarbeit mit dem Jugendamt.

(2) Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen gemäß Anlage 2 zum Rahmenvertrag werden im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII im Einzelfall mit dem örtlichen Träger vereinbart.

(3) Leistungsmodule

keine

§ 8 Qualität des Leistungsangebotes

Die Qualität des Leistungsangebotes ist in der Qualitätsentwicklungsvereinbarung zwischen Einrichtung und Jugendamt beschrieben und festgelegt.

§ 9 Qualifikation des Personals

Das vorgehaltene pädagogische und therapeutische Personal entspricht den Anforderungen des § 21 LKJHG „Betreuungskräfte“. Die Qualifikation umfasst im Bereich:

Gruppenpädagogischer Dienst:

- Pädagogische und heilpädagogische Fachkräfte
- Fachdienst und andere gruppenergänzende Dienste
- Pädagogische, heilpädagogische, psychologische und psychotherapeutische Fachkräfte
- Sonstige Fachkräfte.

Leitung:

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte
- Pädagogische und therapeutische Fachkräfte
- Verwaltung
- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte und sonstiges Personal.

§ 10 Voraussetzungen der Leistungserbringung

Die Einrichtung erbringt ihre Leistungen in dem hier beschriebenen Angebot unter den in diesem Vertrag beschriebenen Voraussetzungen.

§ 11 Leistungsverpflichtung, Gewährleistung

Der Leistungserbringer verpflichtet sich im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes, Leistungsberechtigte aufzunehmen, zu betreuen und die beschriebenen Leistungen zu erbringen. Er gewährleistet, dass die Leistungsangebote zur Erbringung der Leistungen nach § 78a Abs. 1 SGB VIII geeignet sowie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind.

III. Schlussbestimmungen

§ 12 Grundlage dieser Vereinbarung

Der Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII vom 08. 12. 2006 für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung ist Grundlage dieser Vereinbarung.

§ 13 Beginn, Ende und Kündigung des Leistungsverhältnisses

Die hier beschriebenen Leistungen werden ab dem Aufnahmetag des jungen Menschen erbracht.

Die Leistungserbringung endet mit der Beendigung des Leistungsverhältnisse durch das Jugendamt.

§ 14 Laufzeit der Leistungsvereinbarung

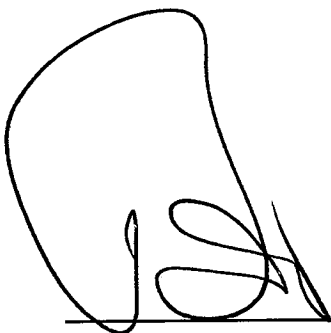
Die Vereinbarung gilt ab 01.02.2013

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum 31.05.2014


Sinsheim, den 01. Februar 2013

Für die Leistungsträger

Für den Leistungserbringer



Örtlicher Träger der Jugendhilfe
(Rhein-Neckar-Kreis)



Träger der Einrichtung
(Stift Sunnisheim gGmbH)